

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrat Stadtrates am 23.05.2013

Beschluss-Nr.: 257-(V.)/2013

Gegenstand der Vorlage:
1. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Haldensleben (Sondernutzungssatzung)

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 4, 6, 8 und 44 GO LSA
§§ 18 ff, 50 Abs. 1 StrG LSA
§ 8 Abs. 1 und 3 FStrG

Begründung:

Aufgrund der Vielzahl von Plakatierungen bei den letzten Wahlen war es Wunsch der Stadträte, die Wahlplakatierung neu zu regeln (z.B. Bauausschuss 22.02.2011, Stadtrat 24.02.2011).

Das Anbringen von Wahlplakatierung wurde jetzt unter Erlaubnispflicht gestellt (vorher nur Anzeigepflicht).

Aufgrund der Empfehlung des Hauptausschusses am 02.05.13 sollen nunmehr für die Wahlsichtwerbung Plakatstellwände aufgestellt werden. Andere Wahlplakatierung soll unzulässig sein. Daher wurde die Satzung entsprechend geändert. Es befinden sich dann vier Plakatstellwände in Haldensleben und jeweils eine in den Ortsteilen.

Die Stadt geht von Plakatstellwänden mit je 20 Plätzen DIN A 2 aus.

Für die Wahlwerbung werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Dies ist gem. Runderlass des MI und des MLV vom 09.01.2007 (Anlage 2) erlaubt. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben bei Kommunalwahlen, da bei Kommunalwahlen eine Kostenerstattung nach dem Parteiengesetz nicht erfolgt.

Als Gebührentarif wird der bei sonstiger Plakatierung übliche Tarif angesetzt, nämlich 7,70 € je m².

Es ergibt sich folgende Beispielrechnung:

1 Plakat DIN A2	(0,594x 0,420m)x 7,70 €=	1,92+26,00 Verwaltungsgebühr=27,92 €
2 Plakate DIN A2		3,84+26,00 Verwaltungsgebühr=29,84 €
4 Plakate DIN A2		7,68+26,00 Verwaltungsgebühr=33,68 €
8 Plakate DIN A2		15,37+26,00 Verwaltungsgebühr=41,37 €

Seitens der Verwaltung wird zu bedenken gegeben, dass seitens der Parteien am 22.06.13 mit der Plakatierung für die diesjährige Bundestagswahl am 22.09.13 begonnen werden kann. Bis dahin müssten die Plakatwände besorgt und nach einer entsprechenden Statik standsicher aufgestellt sein. Der Stadthof müsste die Plakatwände zu jeder Wahl aufstellen und wieder einholen. Außerdem müsste er nach jeder Wahl die Plakate entfernen oder die Tafel mit weißem Material überkleben.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja ☐ nein ☐

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: Sondernutzungsgebühren für die Wahlplakatierung

HH-Jahr 2013 ff, KTR: 12207, KST:30100100,I.-Nr.: , SK/FK 431102/631102

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Satuelle	06.02.2013	
Ortschaftsrat Uthmöden	07.02.2013	
Wirtschafts- und Finanzausschuss	12.02.2013	
Hauptausschuss	14.02.2013	
Ortschaftsrat Wedringen	25.02.2013	
Ortschaftsrat Hundisburg	27.02.2013	
Stadtrat	28.02.2013	
Ortschaftsrat Satuelle	03.04.2013	
Ortschaftsrat Uthmöden	04.04.2013	
Wirtschafts- und Finanzausschuss	09.04.2013	
Ortschaftsrat Hundisburg	24.04.2013	
Ortschaftsrat Wedringen	29.04.2013	
Hauptausschuss	02.05.2013	
Stadtrat	23.05.2013	

Anlagen:

Anlage 1 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung

Anlage 2 Runderlass MI und MLV vom 09.01.2007

Anlage 3 Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.1974 zum Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung.

Bürgermeister